

Statuten Gewerbeverein Egnach

vom 10. Juni 1986
revidiert am 25. April 2008

Statuten

Gewerbeverein Egnach

1. Name und Sitz

Art. 1

Verein Unter dem Namen Gewerbeverein Egnach (GVE) besteht ein Verein, gemäss ZGB Art. 60 ff. Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes TG.

Art. 2

Zeitdauer Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Art. 3

Sitz Der Sitz des Vereines ist in der Gemeinde Egnach.

2. Zweck

Art. 4

Der GVE bezweckt die Förderung des gemeinsamen Wohles der kleinen und mittleren Betriebe (KMU) in der politischen Gemeinde Egnach, insbesondere Gewerbe, Handel, Industrie und Dienstleistungen.

3. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Art. 6

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Egnach den Betriebsstandort haben.

die in der Gemeinde Egnach wohnen, aber den Betriebsstandort ausserhalb der Gemeinde Egnach haben.

Körperschaften des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Egnach (z.B. Gemeinde)

privatrechtlich organisierte Versorgungsunternehmen, die in der Gemeinde Egnach einen Versorgungsauftrag erfüllen (z.B. Elektra, Wasserversorgung)

Art. 7

Freimitglieder Als Freimitglied kann ernannt werden, wer von der aktiven Geschäftstätigkeit zurücktritt.

Art. 8

Ehrenmitglieder Als Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im Gewerbeverein oder in der Gewerbebeförderung besonders verdient gemacht hat.

4. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Ernennungen

Art. 9

Beitritt / Ernennung

- a) Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Nichtaufgenommene haben das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.
- b) Mitglieder, die die selbständige Geschäftstätigkeit aufgeben, können weiterhin als Aktivmitglied im Verein verbleiben.
- c) Bevor die Mitgliedschaft erlischt, kann ein Gesuch zur Freimitgliedschaft gestellt werden.
- d) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 10

Austritt

Mitglieder haben den Austritt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Austrittserklärung beim Präsidenten kundzutun.

Art. 11

Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nach Anhören des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen, wegen:

- a) Grober Schädigung der Vereinsinteressen
- b) Zuwiderhandlung gegen die Vereinsstatuten oder gegen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane
- c) Vernachlässigung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein

d) Gerichtliche Einstellung der bürgerlichen Rechte und Pflichten

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Mitgliederversammlung offen. Rekurse sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Präsidenten des Vereinsvorstandes zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitglieder entscheiden an der Versammlung endgültig.

Mitglieder, die Austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

5. Rechte und Pflichten

Art. 12

Rechte

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es besitzt das Antrags- und Stimmrecht.

Art. 13

Pflichten

a) Aktivmitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder haben die GVE-Interessen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten.

b) Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Organe

Art. 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Revisoren

Art. 15

Organisation

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alljährlich bis Mitte Jahr statt. Sie wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin mittels schriftlicher Einladung einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.
- b) Die Einladung muss die behandelnden Geschäfte enthalten. Anträge von Mitgliedern für Geschäfte, die nicht in der Traktandenliste enthalten sind und die in die Liste der zu behandelnden Geschäfte aufgenommen werden sollten, müssen 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen für die Mitgliederversammlung mit Anträgen des Vorstandes in die Traktandenliste aufgenommen werden. Treffen Anträge später ein, so sind sie an der Mitgliederversammlung zu behandeln. Eine Beschlussfassung über verspätet eingereichte Anträge ist erst nach gehöriger Ankündigung an einer späteren Mitgliederversammlung möglich.

- c) Den Vorsitz an den Versammlungen führt der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art 16

Wahlen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen sind durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern es verlangen.

Vereinsbeschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. (Mehrheit der Stimmenden)

Art. 17

Mitglieder- versammlung

Der Mitgliederversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und der Arbeitsgruppen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- f) Wahl des Vorstandes und dessen Präsidenten
- g) Wahl von zwei Revisoren und einem Suppleanten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen
- k) Auflösung des Vereins

Art. 18

Ausserordentliche Mitglieder- versammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, so oft es das Vereinsinteresse erfordert. Sie können vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten verlangt werden.

Art. 19

Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mind. fünf und maximal zehn Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gesamthaft auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Für die Behandlung besonderer Fragen können Arbeitsgruppen bestellt und Sachverständige beigezogen werden.
- b) Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar je kollektiv zu Zweien. Dem Kassier kann für den Bankverkehr Einzelunterschrift erteilt werden.
- c) Die Mitgliedschaft im Vorstand ist ein Ehrenamt. Spesen und Auslagen werden vom Verein entschädigt.

Art. 20

Aufgaben des Vorstandes

- a) Er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins
- b) Festlegen der Jahresziele
- c) Festlegung der Strategien und der mittelfristigen Ziele
- d) Einsetzen von Arbeitsgruppen
- e) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- f) Ernennung von Freimitgliedern
- g) Vertretung des Vereins nach aussen
- h) Vollzug der Vereinsbeschlüsse

Art. 21

Die Arbeitsgruppen

Zur Ausarbeitung und Betreuung einzelner Projekte kann der Verein Arbeitsgruppen bilden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Vorstand gewählt.

Art. 22

Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Suppleanten. Sie haben alljährlich die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen. Die Revisoren erstatten über die Jahresrechnung an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Revisoren werden, zusammen mit dem Vorstand, auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

7. Finanzen und Haftung

Art. 23

Vereinsrechnung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- c) Vermögens- und andere Erträge
- d) Die Rechnung schliesst per 31.12. des Jahres ab

Art. 24

Kompetenz des Vorstandes

Bei ausserordentlichen Ausgaben beträgt die Kompetenz des Vorstandes pro Fall und Kalenderjahr max. Fr. 5'000.-

Haftung

Art. 25

Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 26

Statutenänderung

- a) Änderungen dieser Statuten sind von der Mitgliederversammlung zu beschliessen. Diesbezügliche Anträge sind den Mitgliedern 20 Tage im Voraus zu unterbreiten.
- b) für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Art. 28

Vereins-
auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

Art. 29

*Auflösung
Vereins-
vermögen*

Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zinstragend anzulegen. Das Vermögen ist dem Thurgauer Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben. Es wird dann wieder ausgehändigt, wenn innert fünf Jahren nach erfolgter Auflösung ein neuer Verein in Egnach gegründet wird, der im wesentlichen die gleichen Zwecke verfolgt. Nach fünf Jahren fällt das Vermögen dem Thurgauer Gewerbeverband zu mit der Auflage, die Mittel für die Förderung der gewerblichen Berufsbildung zu verwenden.

Art. 30

*Inkraft-
setzung der
Statuten*

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. April 2008 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 10.06.1986.

9322 Egnach, 25. April 2008

Der Präsident: Konrad Mannhart

Der Aktuar: Alessandro Paliaga

